

im Jahre 1974, der §§ 6 und 7 des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte, der §§ 2 bis 4 der Schiedskommissionsordnung und der Wahlordnung nach der für die Beschlußfassung der örtlichen Volksvertretungen geltenden Geschäftsordnung oder nach den Grundsätzen der Wahlen in Produktionsgenossenschaften.

§22

(1) Der Leiter der Wahlhandlung verpflichtet die gewählten Mitglieder der Schiedskommission gemäß § 4 der Schiedskommissionsordnung.

(2) Werden durch eine Volksvertretung gleichzeitig mehrere Schiedskommissionen gewählt, kann die Verpflichtung in einer gesonderten Veranstaltung erfolgen.

§23

(1) Der Rat der Gemeinde, der Rat der Stadt, der Rat des Stadtbezirkes oder der Vorstand der Produktionsgenossenschaft stellt nach Abschluß der Wahl fest, daß die Wahl entsprechend den wahlgesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde. Er übersendet die Liste der gewählten Mitglieder der Schiedskommissionen innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Kreiswahlbüro.

(2) Nach Abschluß der Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen im Kreis übermittelt das Kreiswahlbüro dem Direktor des Kreisgerichts die Liste der gewählten Mitglieder.

V.

Schlußbestimmungen

§24

Der Minister der Justiz kann auf Antrag des Bezirkswahlbüros einen späteren Zeitpunkt für die Wahl von Schöffen genehmigen, wenn sie aus gerechtfertigten Gründen nicht bis zum Tage der Wahl der örtlichen Volksvertretungen durchgeführt werden konnte.

§25

(1) Schöffen, die während der Wahlperiode in einen anderen Kreis verziehen oder dort Arbeit aufnehmen, können für das Kreisgericht dieses Kreises zusätzlich als Schöffe tätig werden.

(2) Der Direktor des Kreisgerichts fordert die Bestätigung über die erfolgte Wahl und die Unterlagen über die bisherige Schöffentätigkeit an. Nach ihrem Eingang wird der Schöffe in seinem Arbeits- oder Wohnbereich in einer Versammlung den Werkträgern vorgestellt. Stimmen sie seinem Einsatz zu, wird er in die Liste der Schöffen des Kreisgerichts aufgenommen.

§26

(1) Nachwahlen von Schöffen können beantragt werden, wenn sich während der Wahlperiode infolge der Schaffung neuer Richterplanstellen bei einem Kreisgericht oder wegen Ausscheidens von Schöffen die Notwendigkeit ergibt, die Anzahl der Schöffen zu erhöhen oder zu ergänzen.

(2) Die Zustimmung zur Durchführung von Nachwahlen ist unter Angabe der Gründe vom Direktor des Kreisgerichts über den Direktor des Bezirksgerichts beim Minister der Justiz einzuholen. Er bestimmt die Anzahl der nachzuwählenden Schöffen und die für die Neuwahl zu beachtenden Termine.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Nachwahlen der Schöffen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung. Die Aufgaben des Kreiswahlbüros werden vom Direktor des Kreisgerichts in Zusammenarbeit mit dem Kreis-ausschuß der Nationalen Front, dem Kreisvorstand des FDGB und dem Rat des Kreises wahrgenommen.

§27

(1) Diese Anordnung tritt am 26. Februar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Dezember 1969 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1970 — Wahlordnung — (GBl. II 1970 Nr. 1 S. 1) außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1974

Der Minister der Justiz

Heusinger

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 743 vom 25. Januar 1974 enthält:

Anordnung Nr. 743 vom 18. Dezember 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 744 vom 1. Februar 1974 enthält:

Anordnung Nr. 744 vom 31. Dezember 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 31 vom 31. Dezember 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelabgaben können beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.